

**Friedhofsgebührensatzung (FGS)
der Gemeinde Ingenried
vom 30.10.2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ingenried folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Grabnutzungsgebühr entweder als Gesamtbetrag für den Zeitraum der Ruhefrist (§ 28 Friedhofssatzung) oder jährlich als Teilbetrag der gesamten Grabnutzungsgebühr mit dem Nutzungsberechtigten abzurechnen.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

	für die gesamte Nutzungszeit	je Jahr
a) Familiengrab	500,00 EUR	25,00 EUR
b) Urnengrab	300,00 EUR	15,00 EUR

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 28 Friedhofssatzung) verlängert sich das Grabnutzungsrecht um jeweils ein Jahr, wenn nicht zuvor das Grabnutzungsrecht von Seiten der Nutzungsberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Jahres gekündigt worden ist.

Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sterbefall 70,00 EUR
- (2) Es werden folgende weitere Gebühren je Sterbefall erhoben:
- | | |
|---|-----------|
| 1. Leichenhausreinigung und Schlüsseldienst | 60,00 EUR |
| 2. Pauschale für Kerzendekoration | 12,00 EUR |
| 3. Auf- und Abbau der Lautsprecheranlage | 25,00 EUR |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die sonstigen Gebühren betragen:
1. für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens, für fünf Jahre 100,00 EUR

2. für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, für fünf Jahre 100,00 EUR

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

(3) Die Gebühren für

1. die Ausgrabung einer Leiche zur Überführung nach Auswärts oder zur Sektion,
2. die Ausgrabung einer Leiche zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung,
3. die Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach Auswärts,
4. die Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofs,
5. die Ausgrabung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhezeit) zur Überführung nach Auswärts,
6. die Ausgrabung von Gebeinen zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung

werden nach dem tatsächlichen und nachweisbaren Aufwand der Gemeinde berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Ingenried vom 03.12.1984, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.12.2017, außer Kraft.

Ingenried, den 30.10.2019

GEMEINDE INGENRIED



Fichtl
1. Bürgermeister

